

Vertrag zwischen Chur-Pfaltz und Grafen zu Falckenstein/ von Anno 1538.

ZUwissen; Nach dem zwischen dem Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Ludwigen Pfaltz-Grafen bey Rhein/ Hertzogen in Bäyern/ des heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchsessen und Chur-Fürsten rc. Eines/ unnd dem Wohlgebohrnen Wyrichen von Dhun/ Grafen zu Falckenstein und Lymburg/ Herrn zu Oberstein und Bruch/ rc. Andern theils/ meinen gnädigst- und gnädigen Herren/ sich allerhand Irrungen unnd Spän/ wie dieselben hernach benannt werden/ eines theils vor langen Jahren her erhalten/ und eines theils in kurtzem zugetragen/ darunter dann hiebevor zu etlichen gehaltenen Tagen/ vielerley gütlicher Handlungen gepflogen/ aber zu keiner endlichen hinlegung gebracht werden mögen; Daß Ihre Chur-Fürstl. Gnaden und Gn. sich jetzund zu fernerer Handlung wiederumb eines gütlichen Tages/ allhero gen Heydelberg verglichen. Darauff Hochgenantes meines gnädigsten Herrn Pfaltz-Grafen und Chur-Fürsten/ Burggrafe Burckhard von Weiler/ sambt andern Unter-Amptleuthen zu Altzey und Zugeordneten/ und dañ Graff Wyrich eigener Persohn/ für der Pfaltz Hoffmeister/ Marschalck und andern Verordneten Rähten erschienen/ auff jüngstem Abschied die vor inbrachte Klagen erwiedert; Und als von beyden theilen nohtürfftiger Bericht und Gegenbericht ver-

hört/

20



Vertrag zwischen Chur-Pfaltz und Grafen zu Falckenstein/von Anno 1538.

de Comitibus vid. Imhoff. Not. Proc. lib. 6. cap. 3.

Tolner add. pag. 52. Guill. A. 1484. Com. de Falckenstein arcem suam Palatino submisit.

ZUwissen; Nach dem zwischen dem Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Ludwigen Pfaltz-Grafen bey Rhein / Hertzogen in Bäyern / des heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchsessen und Chur-Fürsten rc. Eines / unnd dem Wohlgebohrnen Wyrichen von Dhun/Grafen zu Falckenstein und Lymburg/ Herrn zu Oberstein und Bruch/ rc. Andern theils/meinen gnädigst-und gnädigen Herren / sich allerhand Irrungen unnd Spän/ wie dieselben hernach benannt werden/ eines theils vor langen Jahren her erhalten / und eines theils in kurtzem zugetragen/darunter dann hiebevor zu etlichen gehaltenen Tagen / vielerley gütlicher Handlungen gepflogen / aber zu keiner endlichen hinlegung gebracht werden mögen; Daß Ihre Chur-Fürstl. Gnaden und Gn. sich jetzund zu fernerer Handlung wiederumb eines gütlichen Tages /allhero gen Heydelberg verglichen. Darauff Hochgenantes meines gnädigsten Herrn Pfaltz-Grafen und Chur-Fürsten / Burggrafe Burckhard von Weiler /sambt andern Unter-Amptleuthen zu Altzey und Zugeordneten/ und dan̄ Graff Wyrich eigener Persohn / für der Pfaltz Hoffmeister/ Marschalck und andern Verordneten Rähten erschienen / auff jüngstem Abschied die vor inbrachte Klagen erwiedert; Und als von beyden theilen nothtürfftiger Bericht und Gegenbericht verhört /

20



Vertrag zwischen Chur-Pfaltz vnd Grafen zu Falckenstein/von Anno 1538.

de Comitibus vid. Imhoff. Not. Proc. lib. 6. cap. 3.

Tolner addit. pag. 52. Frid. A. 1484. Com. de Falckenstein arcem suam Palatino submittit.

ZUwissen; Nach dem zwischen dem Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ludwigen Pfaltz-Grafen bey Rhein / Hertzogen in Bäyern / des heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchsessen vnd Chur-Fürsten ꝛc. Eines / vnnd dem Wohlgebohrnen Wyrichen von Dhun/Grafen zu Falckenstein vnd Lymburg/ Herrn zu Oberstein vnd Bruch/ ꝛc. Andern theils/meinen gnädigst-vnd gnädigen Herren / sich allerhand Irrungen vnnd Spän/ wie dieselben hernach benannt werden/ eines theils vor langen Jahren her erhalten / vnd eines theils in kurtzem zugetragen/darunter dann hiebevor zu etlichen gehaltenen Tagen / vielerley gütlicher Handlungen gepflogen / aber zu keiner endlichen hinlegung gebracht werden mögen; Daß Ihre Chur-Fürstl. Gnaden vnd Gn. sich jetzund zu fernerer Handlung wiederumb eines gütlichen Tages/allhero gen Heydelberg verglichen. Darauff Hochgenantes meines gnädigsten Herrn Pfaltz-Grafen vnd Chur-Fürsten / Burggrafe Burckhard von Weiler /sambt andern Vnter-Amptleuthen zu Altzey vnd Zugeordneten/ vnd dan̄ Graff Wyrich eigener Persohn / für der Pfaltz Hoffmeister/ Marschalck vnd andern Verordneten Rähten erschienen/ auff jüngstem Abschied die vor inbrachte Klagen erwiedert; Vnd als von beyden theilen nothtürfftiger Bericht vnd Gegenbericht verhört/

hört / verlesen vnd empfangen worden / haben gedachte Chur-Fürstliche Hoffmeister / Marschalck vnnd Rähte / gehabtem Befelch nach / vnd wie sie das von Ihnen selbst / zu pflantzung gnädigst: vnd Nachbarlichen Willens / vnterthäniglichen geneigt gewesen / allen möglichen fleiß / die Sachen in der Güte beyzulegen / fürgewendet / vnnd zu letzt / nach vieler geübter trewer Vnterhandlung / solche Irrungen vnd Gebrechen / mit gnädigstem vnd gnädigem zulassen / güttlich vertragen vnnd abgeredt / wie folget.

Pfältzische Leibeigene zu Sultzen vnd andern Falckensteinischen Flecken.

Erstlichen / betreffend der Pfaltz Fauth oder Knecht zu Sultzen vnd in andern Falckensteinischen Dörffern / darinn Ihre Chur-Fürstl. Gnaden ꝛc. Leibeigene Leuth sitzen haben / so der Herrschafft von Falckenstein an Ihren Obrigkeiten / als in Gebotten vnd Verbotten verhinderung thun / zu dem sich derselbige Fauth oder Knecht auch eines Gewalts vnternommen / daß Er die straffbahren mit frevcntlichem Gewalt hingeschleifft haben soll; Vnd aber dasselbig von dem Burckgrafen vnd vnder-Amptleuten zu Altzey / dermassen geübet / nicht geständig gewesen / sondern / was von Pfaltz wegen gehandelt / wehre also herkommen. Da ist vmb Fried-lebens willen zwischen Ihren Chur-Fürstl. Gnaden / vnd Gnaden bethädinget / daß Pfaltz solchen Fauth oder Knecht hinfüro / wie bißhero / zu Sultzen vnd andern enden / da Ihre Chur-Fürstl. Gnaden eigene Leuth haben / behalten / derselbig Fauth oder Knecht

NB. auch gegen solche Pfaltz-gräfische Leibeigene Leuthe nicht weiter / dann vmb Frohn vnd Reisen / mit Pfändung zu straffen / macht haben soll; Aber vmb der Pfaltz zugehörige Leibbeth / Haupt-Recht / Schatzung vnd anderer dergleichen Dienstbahrkeit der Leibeigenschafft anhängig / wie die von Alter hergebracht / darzu so in thäidingen / Abreden / Verträgen / oder andern Rathe oder Vberwett gesetzt / vnd die übertretten wurden /

Schatzung.

soll

soll der Pfaltzgräfische Fauth oder Knecht/ die durch ein Fauth/ Schultheisen oder Büttel / den die Herrschafft Falckenstein daselbst zu Sultzen oder andern Seiner Gnaden zugehörigen enden jederzeit haben / dieselbigen einbringen / vnd so Ihme die in fünff oder sechs Tagen nicht gefolgt werden / alsdann für sich selbst macht haben / die Verbrecher vnd Vngehorsahmen darumb / wie von alters herkommen zu pfänden: vnd so ein Pfaltzgräfischer Leibeigen gepfändt/ der nicht auff pfand geben oder sonst vngehorsahm erschiene / daß wohlgemelter Graff von Falckenstein / auff der Pfaltz Fauths oder Knechts ansuchen / solchen Leibeigenen nicht mit geldt/ sondern/ so es die Nothdurfft erfordert/im Thurn straffen / doch der Pfaltz Amptleuth sonst mit der Herrschafft Falckenstein hindersassen nichts zu schaffen haben/ noch sie die Herrschafft Falckenstein an Ihren Obrigkeiten/ Herrlichkeiten / gebürlichen Gebotten/ Verbotten oder Satzungen / der endts betrüben noch verhindern sollen/ gar keines wegs.

Zum andern/ als vergangener zeit die Statt Wormbs in der Acht gewest / der Herrschafft Falckenstein / über Ihrer Gnaden annehmen/ zwey Fuder Weins zu Sultzen/ durch etliche Pfaltzgräfische Verwandten abgetrungen worden / vnd zu ihren Händen bracht seyn sollen / deß man doch kein wissens oder gründliches anzeig thun mögen / ist geredt; Nach dem solcher Wein / als der zeit von offenen publicirten ächtern genommen/ daß mein Gnädiger Herr von Falckenstein also darbey beruhen; Wo aber Ihr Gnaden dieselben / so ermelten Wein genommen haben / forderung je nicht erlassen / sollen sie sein Gn. von vnserm Gnädigsten Herrn Pfaltz-Graffen zu gebührlichem ordentlichen Rechten angehalten werden. I. Zwey Fuder Wein so Falckensteinisch/ zu Sultzen in der acht genommen.

Zum dritten/ belangend die Kosten/ so in den Appellation-Sachen auffgehen vnd zu bezahlen verbürgt werden/ wel- III. Appellation-Kosten.

welche den Pfaltzgräfischen angehörigen zu reichen / in ansehen / es ein grosser Kosten gewest / verbotten worden seyn solle; ist jetzt mit meinem gnädigen Herrn von Falckenstein geredt / Nach dem sein Gnaden anzeigen lassen / daß derselbig Kosten zahlt vnd vergnügt worden / darumb dieser Articul nunmehr seinen weg erreicht / daß dannoch seine Gnade hinfürter denselben Kosten zimblicher / milter / vnd nicht dermassen überschwencklichen zusetzen / insehens thun solle.

IV. Frohn auff den Leibeigenen. Zum vierdten / als wohlgedachter Graff Weyrich von Falckenstein ferner fürgewendet / wie daß die Pfaltzgräfischen Leibeigenen / in seiner Herrschafft gesessen / vnd herwieder die seinen hinder der Pfaltz gesessen / Seinen Gnaden zu fröhnen / vnd dergleichen Dienstbahrkeit zu thun / mit gewalt abgetrungen / vnd nicht gestattet werden wolte / über das seiner Gnaden Vor-
NB. Eltern vnnd Sie dasselb Frohnen löblich herbracht hetten / welches aber vom Pfaltzgräfischen Ampt- vnd Armen-Leuthen dermassen nicht gestanden / vnd den gebrauch / wie es je vnd je herkommen / vnd daß es nicht angeregter massen geübt seyn solle / angezeigt; Darauff ist gemittelt vnd vor gut angesehen / daß / wo die Herrschafft von Falckenstein solche Frohn von den eigen Leuthen / die weren gleich gesessen wo sie wolten / herbracht vnd die geruhiglichen gebraucht hetten / daß dann meinem gnädigen Herren von Falckenstein solch Frohn vnd Dienstbarkeit / von der Pfaltz Ampt-Leuthen nicht verhindert werden sollen.

V. Räiß der Underthanen zu Hildesheim. Zum fünfften / beruhrent die Belegung / auch Satzung der Vnterthanen zu Hildesheim / deß Außzugs / auch fürgenommener Straff halben / mein gnädiger Herr von Falckenstein / gegen denselben zu haben gefast; hierauff ist / in erwegung welcher hand vhrsachen solches beschehen / diese meinung fürgeschlagen / daß des Grafen fürgefaster Vnwill vnd Straff jetzund gefallen / vnd ob sich künfftiglich begeben Seine Gnaden sie / wie vor / zu reisen / wie-

der

der ersuchen / daß dann dieselbige Unterthanen / Ihre Gnaden / wie sich gebührt / vnd was Sie herbracht / nicht zu wieder gehalten werden; Obgemelten zweyen Puncten / Frohn vnnd Reysen betreffend / ist ferner weiterung / vnd künfftig gezänck zuverhüten / angehenckt vnd beredt / daß durch beyderseits Ampt-Leuth derohalben ferrer Tag gen Altzey fürgenommen / derselb Hoch- vnd Wohlgenanten Chur-Fürsten vnd Grafen / Ihrer Gnaden Verordneten / ob sie wollen / auch darauff zuschicken / deßgleichen bemelten Unterthanen darzu verkündt werden / derselben gestalt vnd Herkommen zu verhören / vnd in der gütligkeit mit wissen darunter zu handlen / auff zimliche Mittel vnd Weg zu vertragen / oder / wo das nicht folgen wolte / sich eines Außtrags zuvereinen. NB.

VI. Obrigkeit zu Wonsheim.

Zum sechsten / belangend die Huldigung zu Wohnsheim / welches Dorff der Herrschafft Falckenstein mit der Obrigkeit zum vierdten theil zuständig / vnd dieselbe Huldigung nach antheil von Seiner Gnaden begehrt worden / das sie aber geweigert; da ist auff vnterhandlung also verlassen / daß Schultheis / Gericht vnd gantze Gemeind bemeltes Dorffs / deßhalben meinem gnädigen Herrn von Falckenstein / zu Seiner Gnaden antheil / auch huldigung vnd Pflicht thun sollen; Vnd nach dem sich verschiener zeit bemeltes Orths auch ein Frevel begeben / der allein durch Pfaltzgrävische Ampt-Leuth / in ansehen / daß der allein gegen der Pfaltz verwürckt seyn solle / verthädingt worden; auff solches ist abgeredt / daß meinem gnädigen Herrn von Falckenstein / seiner Gnaden gebührender theil gefolgt werden solle.

VII. Wild-fang vnd Bastart-fäll in Falckensteinischē Flecken.

Zum Siebenden / als von Falckenstein Klagweiß angezogen / nemlich die Wild-Fäng vnd Bastart-Fäll / die dan Pfaltz / in krafft Ihrer Chur-Fürstl. hohen Obrigkeit / vnnd insonderheit des Vicariats halben / für andern Fürsten vnd Herren

Herren zu haben vnd nehmen herbracht / vnd aber mein gnädiger Herr von Falckenstein sich dessen in seiner Gnaden zugehörigen Dörffern / auß dagegen fürgewandten vhrsachen/folgen zu lassen beschwerdt : Darauff ist bey meinem gnädigsten Herrn dem Chur-Fürsten / dieweil Ihr Chur-Fürstl. Gnaden meinem gnädigen Herrn von Falckenstein mit gnaden wohl geneigt / dieses mittel gefolgt; daß alle Wildfäng auch Bastartfälle/ was deren in des Grafen von Falckenstein eigen Dörffern jenseit des Gebirgs oder Walds / gefunden vnd sich begeben / seinen Gnaden hinfürter im Nahmen vnnd an statt der Pfaltz / auß gnaden vnd sonderlicher bewilligung zustehen / aber was deren her disseit des Gebirgs oder Walds in den Falckensteinischen Dörffern sitzen vnd sich zutragen / dieselben Wildfäng vnd Bastartfälle / sollen der Pfaltz / wie Ihr dan
NB. solches/vermög Ihrer habenden Regalien vnd Freyheiten eigent/ gedeyen vnd gefolgt werden / außgenommen Bretzenheim / da mein gnädigster Herr / dem Grafen / so viel Ihre Chur-Fürstl. Gnaden daselbst zu thun haben / solches auff sein vnterdienstliches bitten gnädigst nachgeben wollen.

VIII. Hinrichtung Georg Wagners võ Wonßheim.

Ferner vnd zum achten hat mein gnädiger Herr von Falckenstein klagend fürbringen lassen / daß einer Velten Wagner genandt / zu Wonßheim gegriffen / vnd zu Altzey gericht worden / ohne zuthun / wissen oder beyseyn seiner Gnaden Ampt-Leuth / welches als ein newerung Er abzuschaffen begehrt.

IX. Jagen zu Wonßheim.

Dergleichen zum neundten / werd Seiner Gnaden das Jagen zu Wonßheim vom Burckgrafen zu Altzey nicht gestattet / vnd beschehe seiner Gnaden darin vngebührlicher Intrag / mit bitt / seiner Gnaden zu Ihrer gebühr kein verhinderung entstehen zu lassen. Gegen beyden jetzt ermelten Puncten hat der Burckgraf zu bericht angezeigt / daß das Hals-Gericht vnd Jagen zu Wonßheim der Pfaltz allein zustünde / were

auch

auch also herbracht; darauff ist bey meinem gnädigen Herrn von Falckenstein so viel gehandelt/ daß Seine Gnaden gütlichen davon abgestanden / vnd Pfaltz solche beyde stück/ wie hievor/allein zustehen vnd bleiben sollen.

Zum zehenden / so vnderstehe jetziger Burckgraff/ ohn beyseyn Falckensteinischer Ampt-Leuth/ Bussen vnd Frevel zu Wonßheim zu setzen; Dieweil aber Burckgraff dagegen angezeigt / daß solches nicht dermassen beschehen; Ist abgeredt/ daß ermelte Frevel hinfürter/ wie von alters hero / durch Pfaltzgräfische vnd Falckensteinische Ampt-Leuth samptlichen besetzt/ vnd wann es die Nothturfft erfordert/dieselben Frevel zu besetzen / beyderseits kein saumnus oder verhinderung fürgenommen werden solle. X. Besetzung Buß vnd Frevel zu Wonßheim.

Zum Eylfften / Vnderziehe sich bemelter Burckgraff der Kirchen-Rechnungen zu Wonßheim einig/ mit bitt/ das abzuschaffen. Wiewohl nun vom Burckgraffen bericht vnd vhrsachen angezeigt/ daß solche Rechnungen zu hören/der Pfaltz allein zustehen solten; Ist doch auff fleissige vnterhandlung gefolgt / daß hochgedachter mein gnädigster Herr Pfaltzgraff Chur-Fürst / meinen gnädigen Herrn zu Falckenstein/ zum vierdten theil hinfürter zu solchen Rechnungen auch zuzulassen gnädiglichen bewilligt. XI. Kirchen-Rechnung zu Wonßheim.

Zum Zwölfften / vnterstehen sich die Pfaltzgräfischen Ambt-Leuth zu Dürmstein / oder Altzey/ einen Wein- vnnd Frucht-Zoll im Falckensteinischen Eygenthum / zu Nittesheim im Dorff zulegen / vnd über seiner Gnaden vielfältiges anhalten / werd nichts desto minder damit fortgefahren / mit bitt / diese newerung auch abzuschaffen. Auff das ist gemittelt / daß mein gnädiger Herr von Falckenstein/ dieweil es Seiner Gnaden ohne sondere beschwerdt vnd nachtheil/ meinem gnädig- XII. Zoll zu Nittesheim.

gnädigsten Herrn dem Chur-Fürsten zu dienstlichem gefallen/ diese fürgenommene vnd gelegte Zollung im Dorff Nittesheim also bleiben / vnd Ihro Chur-Fürstl. Gnaden dagegen Seinen Gnaden / ein versiegelte vhrkund / daß es Seinen Gnaden/ vnd dero Herrschafft Falckenstein / an Ihren Ober-vnd Gerechtigkeiten des Ohrts vnabbrüchlich : vnd vnschädlichen seyn soll / zustellen lassen.

XIII. Steinsatzung in der Gudenbach.

Zum Dreyzehenden / die Irrungen einer Steinsatzung in der Gutenbach / Falckensteinischer Obrigkeit / zwischen der Pfaltz Verwandten zu Kriegsfeld vnd der Graffschafft zu Falckenstein / belangend / ist bethaidingt / daß beyde theil/ Pfaltz vnd Falckenstein / neben Ihrer Gnaden Ampt-Leuthen / welche einen gelegenen Tag mit einander fürnehmen / vnd jeder seinem Herrn anzeigen / Ihrer Chur-Fürstl. Gnaden / vnnd Gnaden Räthe vnnd Befelchhaber / in besitzung deß ermelten Irrigen platzes verordnen / einander der ding berichten / vnd zu gütlicher hinlegung mit fleiß handeln / Wo es aber nicht vertragen werden möcht / alsdann ein gebührlichen vndergang durch Vnpartheyische / wie man sich deren zu vergleichen hat/ thun lassen / dabey es also endlichen bleiben solle.

XIV. Außtausch eines Leibeigenen zu Sultzen.

Zum Vierzehenden / Hanß Heuchelheimern zu Sultzen betreffend / der/ als Er die Falckensteinische Leibeigene Fraw im Falckensteinischen Hoff zu Sultzen / zur Ehe haben sollen/ bey sein Ampt-Leuthen/bewilligung erlangen müssen/ auff ein gegentausch/demnach sie jhme die Verheurahtung zugelassen/ nunmehr wolle man die offt erbottene vergleichung auch nicht annehmen/ welches von Ampt-Leuthen zu Altzey / auß etlichen anzeigten Vhrsachen widerfochten ; Hierauff ist von meinem gnädigsten Herrn Pfaltz-Graffen Chur-Fürsten gnädiglichen zugelassen / daß ermelter Heuchelheimer der Graffschafft Falckenstein mit

der

der Leibeigenschafft / gegen einem gleichmessigen Tausch / so mein Gnädiger Herr von Falckenstein den Amptleuthen zu Altzey an statt Ihrer Churfürstl. Gn. mit einem oder mehr seiner Gnaden Leibeigenen in andern Herrschafften gesessen/da Pfaltz kein Obrigkeit hat / oder mit denselben Herrschafften derhalben nach unvertragen schwebt / thun soll / hinfürter eygen und zustehen.

Und nach dem mein Gnädiger Herr von Falckenstein in diesen nachfolgenden Irrungen / nemblich des Antoniters zu Altzey Hoffmann zu Ebersheim übertrieb / der Pfaltz Leibeigen / so zu Hartheim im Falckensteinischen Gericht wohnet/ mit dem Viehtrieb / daß sie sich nicht erhalten könten. Antoniter Hoffmann übertrieb. Pfaltz Leibeigene zu Hartheim.

Item / halte des Antoniters Hoffmann Seiner Gnaden Jahrs drey Malter und ein Kompff Zins Korns inne sagt / seye Ihme zu geben verbotten. Antoniter Hoffmann Zins korn.

Item / undernehmen sich die zu Nittesheim und Yttelsheim / nicht gen Falckenstein zu frohnen ; auch umb gütlich Tag und Handlung bittlichen angesucht ; Ist beredt / das auff dem Tag zu Altzey / davon oben immittel des fünfften Klagpuncten meldung beschicht / des letzten stücks halb die Frohn zu Nittesheim und Yttelsheim betreffend / durch beyderseits Ampt-Leuth und Zugeordnete ebener massen / wie daselbst gemittelt / gütlich verhör und handlung / zu hinlegung derselben fürgenommen werden soll. Aber die andern vorgehende Irrungen / den Antoniter und sein Hoffmann zu Ebersheim belangend/ derwegen soll durch beederseits Ampt-Leuth Tag fürgenommen / und zu hinlegung gehandelt werden ; Wo sie aber das in der güte nicht erheben möchten / und die Armen von Nittesheimer Frohn.

ihrer forderung nicht abstehen würden / alsdan zu erörterung derselbigen allhie an der Pfaltz Hoffgericht / zu recht mit einander / vermög des nechst gegebenen Abschieds / in derselben Sachen fürkommen.

Gerichts Buch zu Sulz.

Weiters so haben der Pfaltz Ampt-Leuthe nachgeschriebene beschwerungen / hievor auch klagweis angezeigt / nemlich änderung des Gerichts-Buchs zu Sultzen / so durch die Falckensteinische Ampt-Leuth beschehen; Dieweil aber dasselb / wie die Pfaltzgräfischen Ampt-Leuthe jetzt selbst gestanden / wieder in sein alten Buchstaben und Wesen gestelt worden ist / so läst man es dabey beruhen.

Atz zu Wonsheim.

Zum andern / Würden die von Wonsheim des übermässigen Atz halben / so von Falckensteinischen der ends gebraucht / fast beschwehrt / welches aber mein gnädiger Herr von Falckenstein nicht geständig / mit anzeig / daß Seine Gnaden den Atz nicht anders / dann von alter Herkommen / gebrauchen. Darauff ist beredt / daß Sein Gnaden sich mit handlung und besuchung des bemelten Atz zimlicher massen erzeigen / und den seinen befehlen / die Armen über gebührlich alt Herkommen nicht zu belästigen.

Damit sollen Hoch- und Wohlbemelte meine gnädigst- und gnädige Herren Pfaltz-Graff Ludwig Chur-Fürst / und Graff Weyrich von Falckenstein / für sich und Ihrer Gnaden Erben / dieser obgeschriebenen Irrungen / Mängel und Gebrechen / mit einander gäntzlichen gericht / geschlicht / vereinigt und vertragen sein und bleiben / darwieder durch sich oder Ihrer Gnaden Ampt-Leuth nicht zu thun noch schaffen gethan werden / in keinerley wege / allerdings ohne gefehrde.

Dieweil

Dieweil dann dieser Vertrag in allen Puncten vnd Articulen / wie obgeschrieben / von Vns Pfaltz-Graff Ludwigen Chur-Fürsten / vnd Graff Weyrichen von Falckenstein dermassen angenommen vnd bewilligt / So haben wir Pfaltz-Graff Ludwig Chur-Fürst vnser / vnd Wir Graff Weyrich vnser Insiegel / zu rechter vhrkund an diesen Vertrags-Brieff / deren zween gleichlautend / vnd jeder theil den einen behalten / thun hencken. Geben zu Heydelberg / auff Donnerstag nach Bartholomæi / Anno Domini fünffzehenhundert dreissig vnd acht.

